



**Gemeinde Püchersreuth
Änderung des Flächennutzungsplans**

Solaranlage Eppenreuth

**Standortanalyse mit Alternativenprüfung
als Anhang zur Begründung**

24.02.2020

Gemeinde Püchersreuth
Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d. Waldnaab
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Regierungsbezirk Oberpfalz

Planungsträger:



Gemeinde Püchersreuth
Rudolph Schopper
1. Bürgermeister
Naabstraße 5
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Tel: 09602 / 9430-0
Fax: 09602 / 9430-45
E-Mail: poststelle@vgem-neustadt.de
<http://www.vgem-neustadt.de>

Planung:



Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Ruth Fehrmann
Kavalleriestraße 9
93053 Regensburg
Tel.: 0941 / 565870
Fax: 0941 / 565871
E-Mail: post@lichtgruen.com
www.lichtgruen.com

Regensburg, den 24.02.2020
Bearbeitung:



Annette Boßle
(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)
Lichtgrün Landschaftsarchitektur

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1	Vorgeschichte, Auftaktermin.....	4
1.2	Gesetzliche Vorgaben Landes- und Regionalplanung	5
1.3	Gesetzliche Vorgaben EEG-Gesetz	5
2.	Rahmenbedingungen zur Standortalternativenprüfung (nach LEP 2013)	6
2.1	Geeignete Standorte im besiedelten Raum	6
2.2	Geeignete Standorte im Außenbereich	6
2.3	Eingeschränkt geeignete Standorte im Außenbereich	8
2.4	mögliche geeignete Standorte im Außenbereich	9
3.	Standortalternativenprüfung (nach LEP 2013)	10
3.1	Ausschlussflächen und nur bedingt geeignete Flächen im Gemeindegebiet Püchersreuth .	10
3.2	Näher untersuchte Flächen im Gemeindegebiet Püchersreuth	11
3.3	Potenzialflächen für PV-Standorte im Gemeindegebiet	17
4.	Potenzialflächen und geplanter Standort	18
4.1	Potentialflächen 1 + 2: Flächen Nr. 10 + 11	18
4.2	Potentialfläche 3: Fläche Nr. 20	23
4.3	Potentialfläche 4: Fläche Nr. 22	25
4.4	geplanter PV-Standort: Fläche Nr. 19	27
5.	Ergebnis der Standortalternativenprüfung mit Wertung der Potenzialflächen	28
6.	Detailbetrachtung: Standort für geplante PV-Anlage westlich von Eppenreuth.....	29
6.1	Planung von 2009.....	29
6.2	Wirtschaftlichkeit.....	29
6.3	Vorabstimmung der Flächenvergrößerung mit den Fachstellen	30
6.4	neue Abgrenzung der PV-Fläche	32
6.5	Hinzunahme Flurstücke 40 + 41.....	32
6.6	Vorabzug mögliche Gesamtplanung	33
	Anhang	35

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte, Auftaktermin

Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich handelt es sich nicht um privilegierte Bauvorhaben. Die baurechtliche Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen erfordert grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung, deren Ziel es ist, die baulichen Vorhaben in geordnete Bahnen zu lenken. Damit kann die Gemeinde die vom Gesetzgeber zugestandene Planungshoheit wahrnehmen und entscheiden, ob bzw. wo ein Bebauungsplan aufgestellt wird oder nicht.

In der Gemeinde Püchersreuth liegt die Anfrage eines Grundstückseigentümers vor, der zusammen mit einem Vorhabensträger eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage bei Eppenreuth realisieren will. Für diesen Standort wurde bereits im Jahr 2009 ein Bauleitplanverfahren eingeleitet, das allerdings nicht abgeschlossen wurde.



Vorentwurf Bebauungsplan 2009 zur PV-Anlage westlich von Eppenreuth auf den Flur Nr. 23, 842/2 und 843

Ausschlaggebend für die Einstellung des Verfahrens damals war die Tatsache, dass Freiflächen-PV-Anlagen gemäß des damals geltenden Landesentwicklungsprogramms eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit aufweisen mussten. Dies konnte für die geplante Anlage in Eppenreuth nicht eingehalten werden. So wurde wegen des fehlenden Bezugs zu geeigneten Siedlungseinheiten und der damit einhergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes das Bauleitplanverfahren eingestellt.

Mit den Fortschreibungen des LEP 2013 und der (nicht amtlichen) LEP-Lesefassung 2018 wurde das Anbindegebot (Z) 3.3 im Hinblick auf PV-Anlagen grundlegend neu geregelt.

Derzeit sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels, das Anbindegebot für PV-Anlagen ist damit keine zwingende Voraussetzung mehr, weshalb der Eigentümer der Flächen erneut mit dem Vorhabenträger bos.ten AG aus Regensburg Kontakt aufgenommen hat, um den Standort als PV-Fläche zu realisieren.

Aufgrund der Ablehnung der Anlage am geplanten Standort 2009 erfolgte am 16.12.2019 eine Auftaktbesprechung mit Vertretern des Landratsamtes und der Gemeinde bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt. a.d. Waldnaab, um die Möglichkeiten einer Realisierung gemeinsam zu besprechen.

Als Ergebnis dieser Besprechung können folgende Punkte festgehalten werden:

- Die Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Raumordnung; Landes- und Regionalplanung äußert nach Änderung des LEP aus landesplanerischer Sicht keine grundlegenden Bedenken mehr, gibt aber Hinweise zur Einbindung in die Landschaft.
- Das Bauamt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab äußert Bedenken, da es in der Größe ein Missverhältnis zwischen dem Weiler Eppenreuth und der PV-Anlage sieht.
- Die Naturschutzbehörde möchte der geplanten Anlage ebenfalls nicht zustimmen, da mit dem Bau der PV-Anlage eine Fernwirkung gegeben ist und die Anlage das schöne Landschaftsbild mit der kleinteilig bewegten Topographie beeinträchtigt. Die unauffällige Einfügung ins Landschaftsbild wird als schwierig erachtet.
- Zur Überprüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit muss eine eigentumsunabhängige Standortalternativenprüfung, erstellt werden, die für das gesamte Gemeindegebiet die Flächeneignung als Photovoltaikstandort aufzeigt und alternative Standorte für PV-Anlagen ermittelt.
- Bei der Eignungsprüfung können Einspeisepunkte und damit die Wirtschaftlichkeit mitberücksichtigt werden. Allerdings können Einspeisepunkte mit konkreten Einspeisungskapazitäten seitens des Vorhabenträgers erst dann genannt werden, wenn schriftliche Einverständniserklärungen **aller** Grundstückseigentümer vorliegen und bereits die Größe der beabsichtigten PV-Anlage bekannt ist.
- Die Ertragsfähigkeit des Bodens sollte ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen werden.

1.2 Gesetzliche Vorgaben Landes- und Regionalplanung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) stellen wie bereits oben erläutert keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern dar und müssen deshalb nicht in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden, sollen jedoch möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3 - LEP Bayern).

Sowohl das LEP als auch der Regionalplan 6 formulieren mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen, dass diese an vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen.

Aus landesplanerischer Sicht ist deshalb eine Alternativenprüfung obligatorisch, inwiefern im Stadtgebiet vorbelastete Standorte z.B. entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte für die Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung stehen bzw. auf welchen Flächen ggf. eine geringere Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes erreicht werden kann.

Die Prüfung technischer Voraussetzungen der Standorte (z.B. Einspeisemöglichkeit) ist nicht Teil der Untersuchung.

1.3 Gesetzliche Vorgaben EEG-Gesetz

Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 10 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Freiflächenverordnung" getan und unter-

stützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen. Um die Förderung nach EEG zu erhalten, müssen die PV-Projekte erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen.

Ohne die Erweiterung der Flächenkulisse wären Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Püchersreuth liegt in einem nach EEG benachteiligtem Gebiet und erfüllt damit die Voraussetzungen der PV-Förderkulisse. Das bedeutet aber auch, dass PV-Flächen außerhalb des 110 m-Streifens entsprechend groß ausgelegt werden müssen, um mindestens eine Nennleistung von 750 KWp zu erreichen, bzw. um wirtschaftlich zu sein, mindestens eine Nennleistung von 5 MW aufweisen müssen. Dies entspricht als Faustregel ca. 5 ha Fläche.

2. Rahmenbedingungen zur Standortalternativenprüfung (nach LEP 2013)

Mit dem Landesentwicklungsprogramm 2013 entfällt die bisherige Pflicht zur Siedlungsanbindung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (s.o.). In der Praxis erwies sich die Pflicht zur Siedlungsanbindung in manchen Fällen als Hindernis für eine gute Einbindung einer Anlage in die Landschaft, wie etwa bei abgelegenen, kaum einsehbaren Standorten ohne Siedlungsanbindung, welche aus Gründen des Landschaftsschutzes zu bevorzugen wären.

Sofern es ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes möglich ist, sollten bevorzugt angebundene Standorte ausgewählt werden, um die Zerschneidung der Landschaft zu minimieren.

Die Vorgehensweise bei der nachfolgenden Standortsuche auf kommunaler Ebene orientiert sich an den Ausführungen im Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU (S.11 ff.).

2.1 Geeignete Standorte im besiedelten Raum

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind folgende Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig geeignet:

- Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden
- Versiegelte Flächen und Altlastflächen (nach Klärung des Sanierungsbedarfs)
- Lärmschutzeinrichtungen

Flächen, die in eine der oben genannten Kategorien fallen würden, sind im besiedelten Raum der Gemeinde Püchersreuth nicht vorhanden.

2.2 Geeignete Standorte im Außenbereich

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Punkt 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Diese werden in der Begründung zum LEP näher definiert:

LEP 2013 6.2.3 (G) Begründung:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Konversionsstandorte und große Energieleitungen (220 kV) sind im Gemeindegebiet Eppenreuth nicht vorhanden.

Als Vorbelastung sind in Püchersreuth folgende überregionale Verkehrswege anzusehen:

- die Bundesautobahn A 93
- die Bundesstraße B15
- die Staatsstraße St2172

Außerdem kann die bestehende PV-Anlage, die sich nördlich von Walpersreuth direkt an der Gemeindegrenze auf dem Gebiet der Gemeinde Dietersdorf befindet, als Vorbelastung eingestuft werden

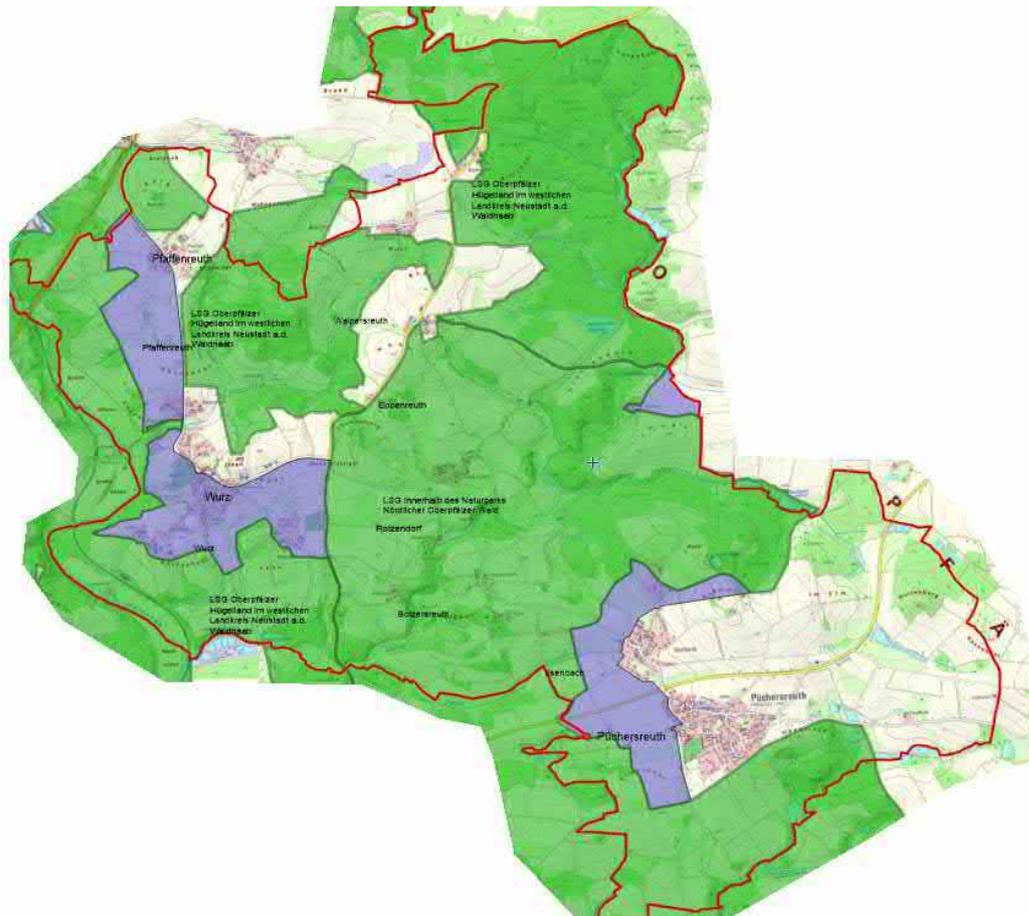
Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind folgende Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
→ *Größere Gewerbegebiete sind im Gemeindegebiet Püchersreuth nicht vorhanden. Die im FNP ausgewiesenen Gewerbegebiete in Püchersreuth und Wurz sind rel. klein und liegen im direkten Abschluss an die Wohnflächen der Siedlungen. Eine Ansiedlung von PV-Anlagen im unmittelbaren Anschlussbereich zu den Gewerbegebieten scheidet aus, da ansonsten das Siedlungsbild beeinträchtigt werden könnte. Nähere Ausführungen dazu in nachfolgenden Kapiteln zur Betrachtung von Detailflächen.*
- Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
→ *sind im Gemeindegebiet Püchersreuth nicht vorhanden*
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
→ *sind im Gemeindegebiet Püchersreuth nicht vorhanden*
- Abfalldeponien und Altlastflächen (sofern mit Umweltanforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)
→ *sind im Gemeindegebiet Püchersreuth nicht vorhanden*
- **Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen**
→ ***sind im Gemeindegebiet Püchersreuth vorhanden, werden in nachfolgenden Kapiteln weiter untersucht***
- Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
→ *sind im Gemeindegebiet Püchersreuth nicht vorhanden*
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland
→ *sind im Gemeindegebiet Püchersreuth vorhanden; fließen in die Standortprüfung mit ein.*

2.3 Eingeschränkt geeignete Standorte im Außenbereich

Bei eingeschränkt geeigneten Standorten sind die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind folgende Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur eingeschränkt geeignet (nur vorkommende Kategorien in Püchersreuth, andere werden nicht aufgeführt):

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG) und Naturparke (§ 15 BayNatSchG),
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete



Gemeindegebiet Püchersreuth mit Landschaftsschutzgebieten (grün) und landschaftl. Vorbehaltsgebieten (violett)

Ein Großteil des Gemeindegebiets von Püchersreuth ist entweder als Landschaftsschutzgebiet (grün) oder als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (violett) ausgewiesen. Für die weiteren Untersuchungen verbleiben die „weißen“ Bereiche (vgl. Kapitel 2.4).

a) Landschaftsschutzgebiet und weitere Schutzgebiete

Voraussetzung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist die Aufstellung entsprechender Bauleitpläne. Diese Bauleitpläne dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften stehen, wozu auch die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete gehören.

Folgende Landschaftsschutzgebiete sind im Gemeindegebiet Püchersreuth ausgewiesen:

- LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“
- Schutzzone innerhalb des „Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald“

Im Gegensatz zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gibt es für Landschaftsschutzgebiete, die flächenscharf abgegrenzt sind, eigene Verordnungen, die die zulässigen Handlungen regeln. Gemäß § 6 der „Verordnung über den Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ bzw. § 5 der „Verordnung über das LSG Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ sind „in der Schutzzone alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in den entsprechenden Paragraphen genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Mit der Errichtung einer PV-Anlage ist immer eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben, die sich i.d.R. nicht mit der LSG-Verordnung in Einklang bringen lässt.

Daher werden Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet Püchersreuth ausgeschlossen, da sich auf jeden Fall besser geeignete Alternativen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden.

Weitere Schutzgebiete des Naturschutzes wie z.B. FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiete sind im Gemeindegebiet Püchersreuth nicht ausgewiesen.

b) landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Der landschaftliche Reiz und damit verbundene hohe Erholungswert der Landschaft findet seinen Niederschlag in der Ausweisung an landschaftlichen Vorbehaltsgebieten im Regionalplan.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, die nicht flächenscharf abgegrenzt sind, keine Schutzgebietsverordnung besitzen und in der Hierarchie der Schutzgebiete damit deutlich unter den Landschaftsschutzgebieten stehen, soll der Sicherung und dem Erhalt besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigegeben werden.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Regionalplan sind ausgewiesen

- landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich und nördlich von Püchersreuth / Ilsebach
- Teile der Ortschaften Wurz und Pfaffenreuth sowie deren westliche und südliche umliegenden landwirtschaftlichen Flächen
- eine kleine landwirtschaftliche Fläche im Osten des Gemeindegebietes

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden im Gemeindegebiet Püchersreuth als geeignete Standorte für PV-Anlagen ausgeschlossen, da sich auf jeden Fall besser geeignete Alternativen außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten befinden.

2.4 mögliche geeignete Standorte im Außenbereich

Es verbleiben nach Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete und der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete folgende Flächen, die sich grundsätzlich als PV-Standort eignen würden:

Flächen

- östlich von Ilsebach / Püchersreuth,
- westlich und nördlich von Eppenreuth,
- nördlich von Walpersreuth
- nördlich und nordöstlich von Wurz
- westlich Pfaffenreuth

Diese Flächen werden im nachfolgenden Kapitel näher untersucht.

3. Standortalternativenprüfung (nach LEP 2013)

3.1 Ausschlussflächen und nur bedingt geeignete Flächen im Gemeindegebiet Püchersreuth

a) Siedlungsflächen

Neben bereits bestehenden Siedlungs- und Sportflächen scheidet auch alle Gebiete aus, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Püchersreuth als Wohnbauflächen oder als geplante Gewerbegebietsstandorte ausgewiesen sind.

b) nicht vorbelastete Flächen in der freien Landschaft

Auf bisher nicht oder wenig zersiedelten Landschaftsräume sollen nur dann Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden, wenn die Standorte an Siedlungsstrukturen angebunden sind oder wenn aufgrund von Vorbelastungen von Lebensräumen, Boden und Landschaft keine weiteren Beeinträchtigungen entstehen.

Da im Gemeindegebiet mit der Autobahn, der Bundesstraße, der Staatsstraße und einer benachbarten PV-Anlage in Dietersdorf Vorbelastungen bestehen, sollte sich die Ausweisung einer PV-Anlage eher auf diese vorbelasteten Bereiche beschränken.

Ausgeschlossen werden damit alle Flächen im Gemeindegebiet, die nicht als vorbelastete Flächen anzusprechen sind und auch keinerlei visuelle Anbindung an Siedlungseinheiten aufweisen.

Als Richtwert für ein Wirkraum einer Vorbelastung wird in Anlehnung an die EEG-Förderfähigkeit ein Korridor von beidseits 110 m entlang der überregionalen Straßen und um Siedlungsflächen angenommen.

Alle Flächen außerhalb dieses 110-m Abstands werden in der vorliegenden Standortalternativen als „nicht vorbelastete Flächen in der freien Landschaft“ eingestuft und sind demnach nur untergeordnet als PV-Standort geeignet, da es grundsätzlich bessere Alternativen in vorbelasteten Wirkräumen gibt.

Im Zusammenhang und direkten Verbund mit geeigneten Flächen für die Errichtung einer PV-Anlage kann aber auch außerhalb dieses 110 m- Abstands die Errichtung einer PV-Anlage nicht ausgeschlossen sein, wenn die Standorte für die Wirtschaftlichkeit zur Errichtung einer PV-Anlage erforderlich sind.

c) Wälder

Wälder erfüllen nicht die Förder-Voraussetzungen nach dem EEG und scheidet daher als PV-Standort aus.

d) Geländekuppen / Hanglagen

Diese Flächen werden aufgrund einer i.d.R. hohen Einsehbarkeit und großer Fernwirkung als Standort ausgeschlossen. Eine Vielzahl dieser Flächen liegt jedoch ohnehin im Landschaftsschutzgebiet. Gesondert zu nennen ist der Nußerberg nördlich von Püchersreuth mit Lage außerhalb des LSG. Die Hanglagen des Nußerberges werden aufgrund der hohen Fernwirkung und der Beeinträchtigung des Hauptsiedlungsortes Püchersreuth großflächig als Standort für eine Freiflächen-PV-Anlage ausgeschlossen.

Dies würdigt den Grundsatz 7.1.3 des LEP Bayern, dass weithin sichtbare Bauwerke wie z.B. PV-Anlagen explizit nicht in schutzwürdigen Tälern bzw. auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden sollen.

Weitere als PV-Standort ungeeignete Geländekuppen außerhalb des LSG befinden sich nordöstlich von Wurzh, nordöstlich von Pfaffenreuth, sowie nördlich und südlich von Eppenreuth.

e) Talzüge

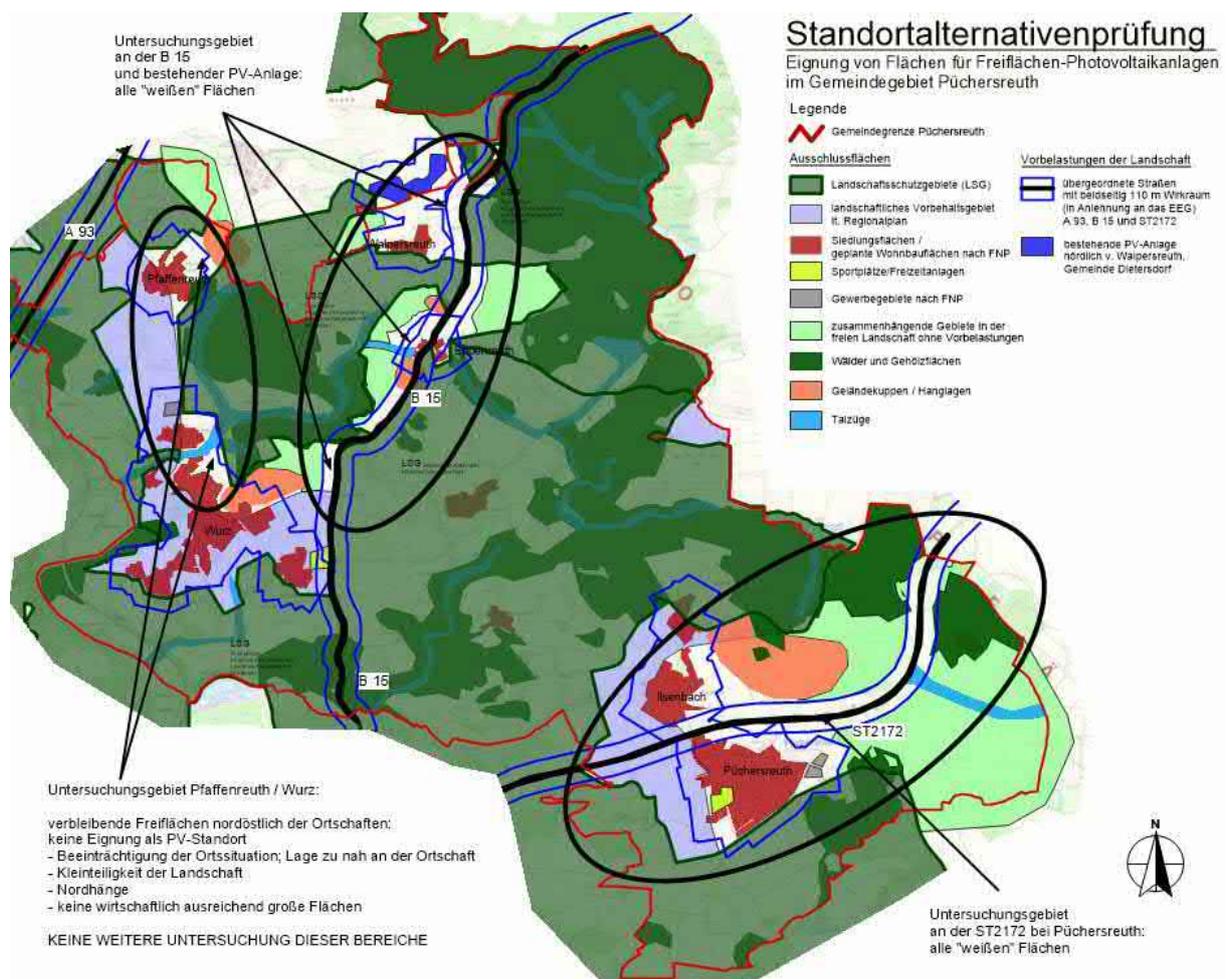
Talzüge sollen freigehalten werden und scheidet daher als PV-Standort aus.

f) Biotopflächen und Flächen mit hoher Biotopwertigkeit

Diese ökologisch wertvollen Flächen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Eine Integration in ausgedehnte Anlagen ist allerdings ggf. möglich.

3.2 Näher untersuchte Flächen im Gemeindegebiet Püchersreuth

Für das gesamte Gemeindegebiet Püchersreuth wurde ein Gesamtkonzept erstellt, das alle im vorhergehenden Kapitel erläuterten Ausschlussflächen aufzeigt und damit verbleibende Untersuchungsräume aufzeigt, in denen grundsätzlich die Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen möglich wäre, die durch nähere Betrachtungen und Ortseinsicht detaillierter zu untersuchen sind.



Originalplan vgl. Anlage 1: Standortalternativenprüfung Eignung PV Gemeinde Püchersreuth

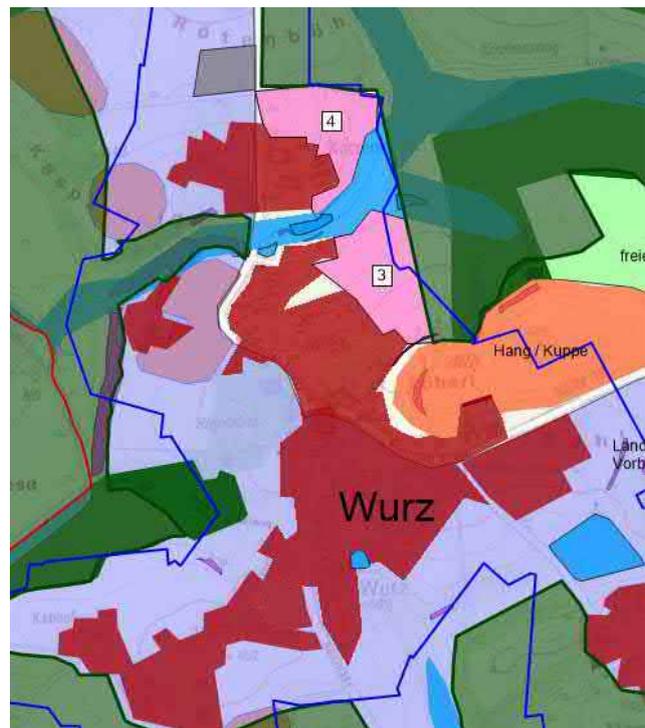
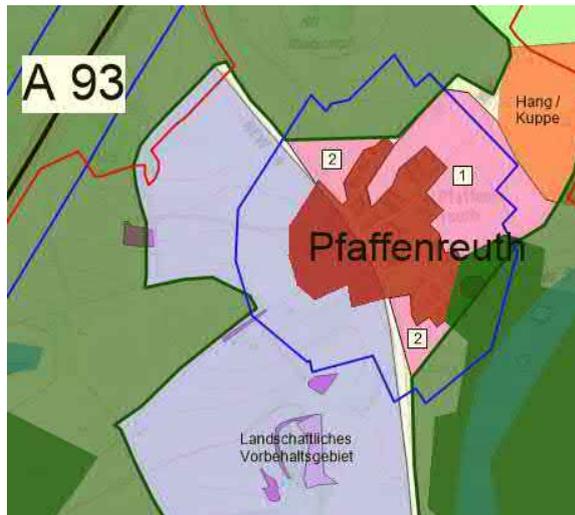
Demnach verbleiben in Püchersreuth folgende „weiße“ Flächen, die als Standort für Freiflächen-PV-Anlagen in Frage kommen und die im nachfolgenden näher untersucht werden:

Flächen im Anschluss an

- Pfaffenreuth und Wurz
- die Staatsstraße St 2172 östlich von Püchersreuth bis zur Gemeindegrenze
- die Bundesstraße B 15 zwischen Mitteldorf und Baumgarten: → Gebiet um Eppenreuth
- die bestehende PV-Anlage nördl. von Walpersreuth

Lage und Abgrenzung der näher untersuchten und nummerierten Flächen sind den beiden Karte im Anhang zu entnehmen.

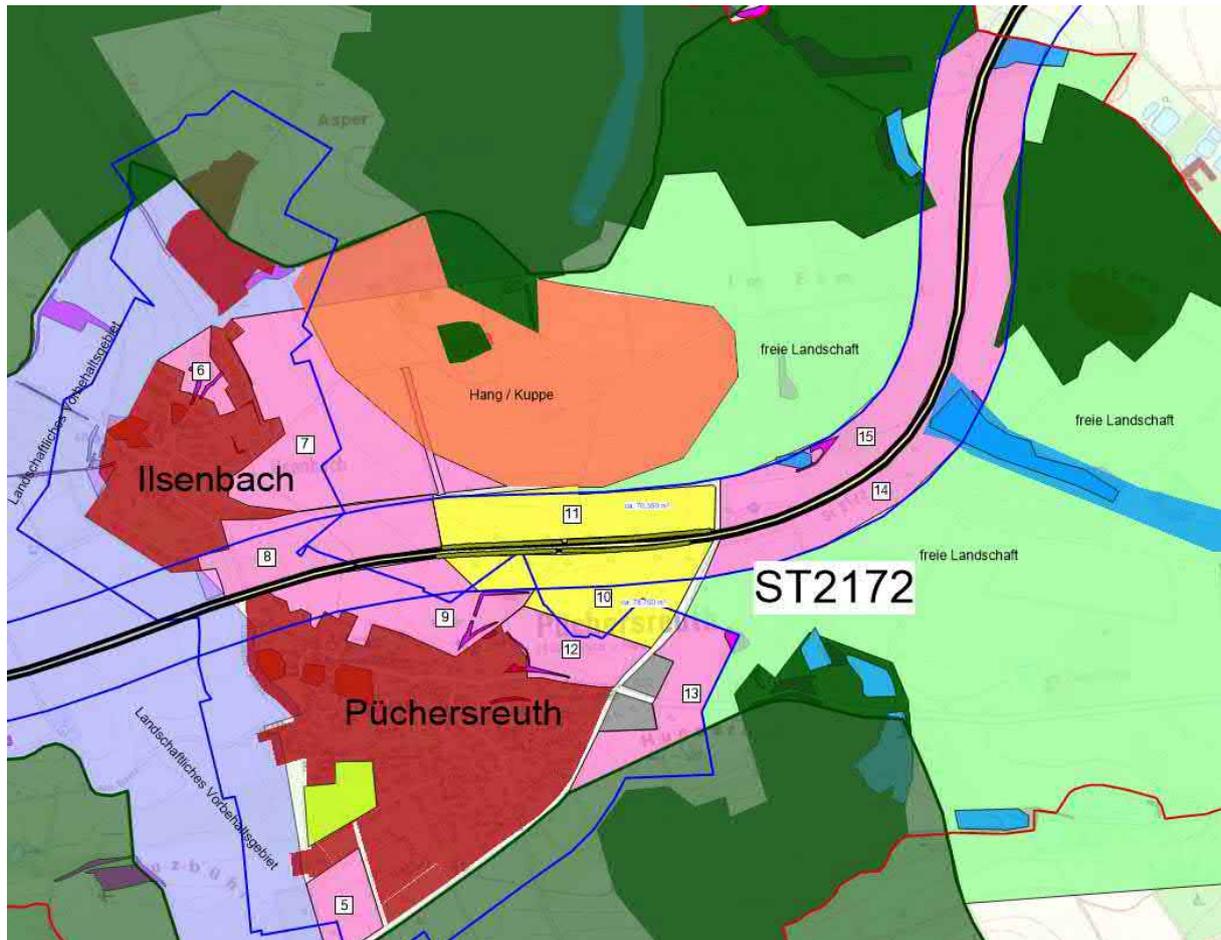
a) Untersuchungsgebiet Pfaffenreuth / Wurz



Nr.		Beschreibung der Fläche; Eignung als PV-Standort
1	ungeeignet	Pfaffenreuth: Ausschluss aufgrund Beeinträchtigung der Siedlung und kleinteiliger Nutzung, hohe Einsichtigkeit aufgrund Lage am Hangfuß
2		Pfaffenreuth: Lage zu nah am Ort, Beeinträchtigung der Ortseingangssituation, außerdem aufgrund der geringen Größe unwirtschaftlich für PV
3		Wurz: Nordhang: Nordhang → unwirtschaftlich, für PV nicht geeignet, außerdem Verschlechterung der Ortsansicht, da Fläche sehr einsichtig
4		Kotzenbach: Lage zu nah am Ort, kleinteilige Landschaft, außerdem aufgrund der geringen Größe unwirtschaftlich für PV

→ Die Flächen um Wurz und Pfaffenreuth eignen sich im Gemeindegebiet Püchersreuth nicht als Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.
 Diese Flächen werden nicht weiter untersucht.

b) Untersuchungsgebiet Püchersreuth / Ilsenbach / Staatsstraße 2172

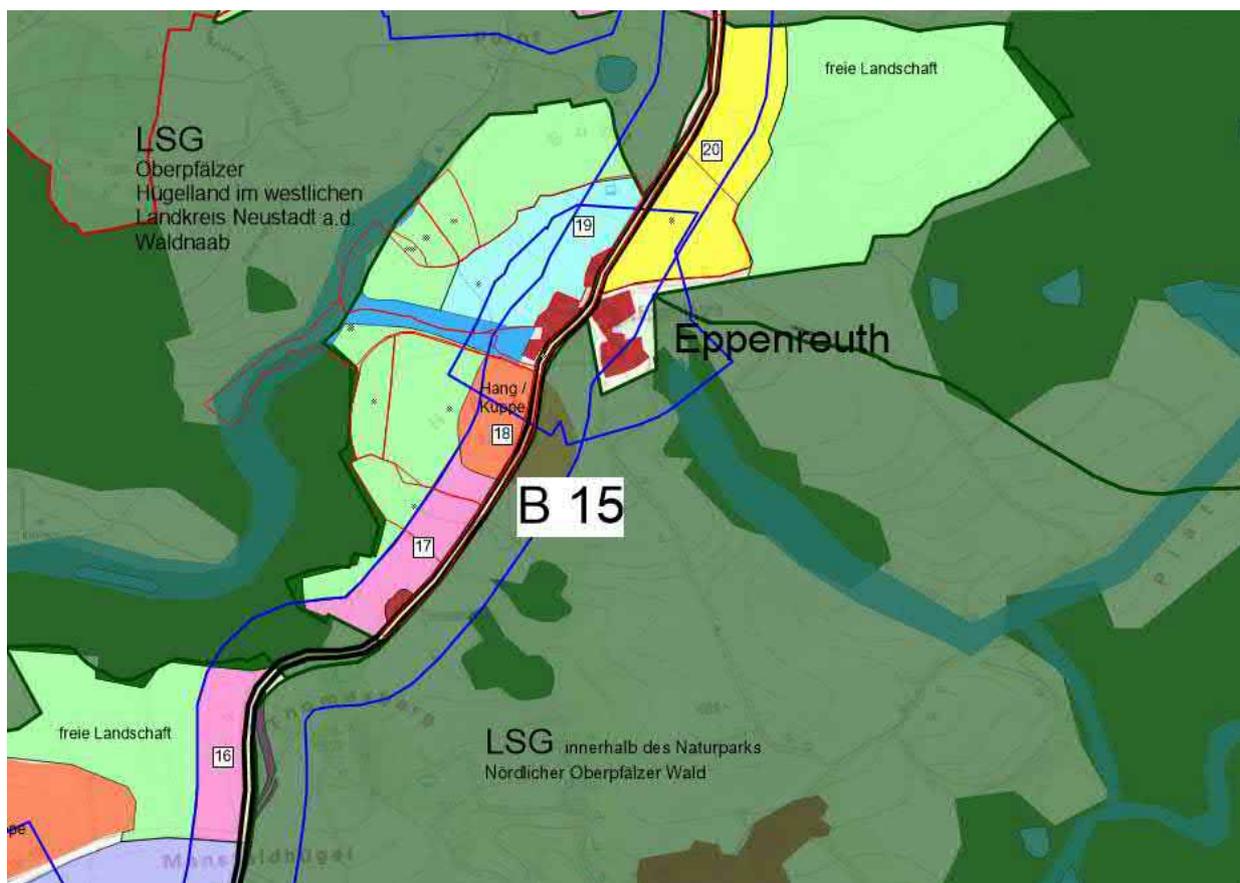


Auszug aus der Standortalternativenprüfung im Untersuchungsgebiet Ilsenbach / Püchersreuth / St. 2172
 Originalplan vgl. Anlage 2

Nr.		Beschreibung der Fläche; Eignung als PV-Standort
5	ungeeignet	Lage zu nah am Ort, langfristig eher weitere Entwicklungsfläche für Siedlungsflächen, außerdem aufgrund der geringen Größe unwirtschaftlich für PV
6		Fläche kleinteilig, teilweise mit Gehölzen bestanden, zu nah am Ort, aufgrund der geringen Größe unwirtschaftlich für PV
7		Hangfuß des Nusserbergs, weit einsehbar, massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; Beeinträchtigung des Ortsbildes Ilsenbach eher bessere Böden mit höheren Ackerzahlen im Gemeindegebiet
8		Beeinträchtigung der Ortseingangssituation Ilsenbachs, weit einsehbar wegen beginnender Hanglage, aufgrund fehlender Gehölze keine Sichtverschattung von der Staatsstraße eher bessere Böden im Gemeindegebiet
9		Beeinträchtigung der Ortseingangssituation Püchersreuths, weit einsehbar wegen beginnender Hanglage, aufgrund fehlender Gehölze keine Sichtverschattung von der Staatsstraße eher bessere Böden im Gemeindegebiet

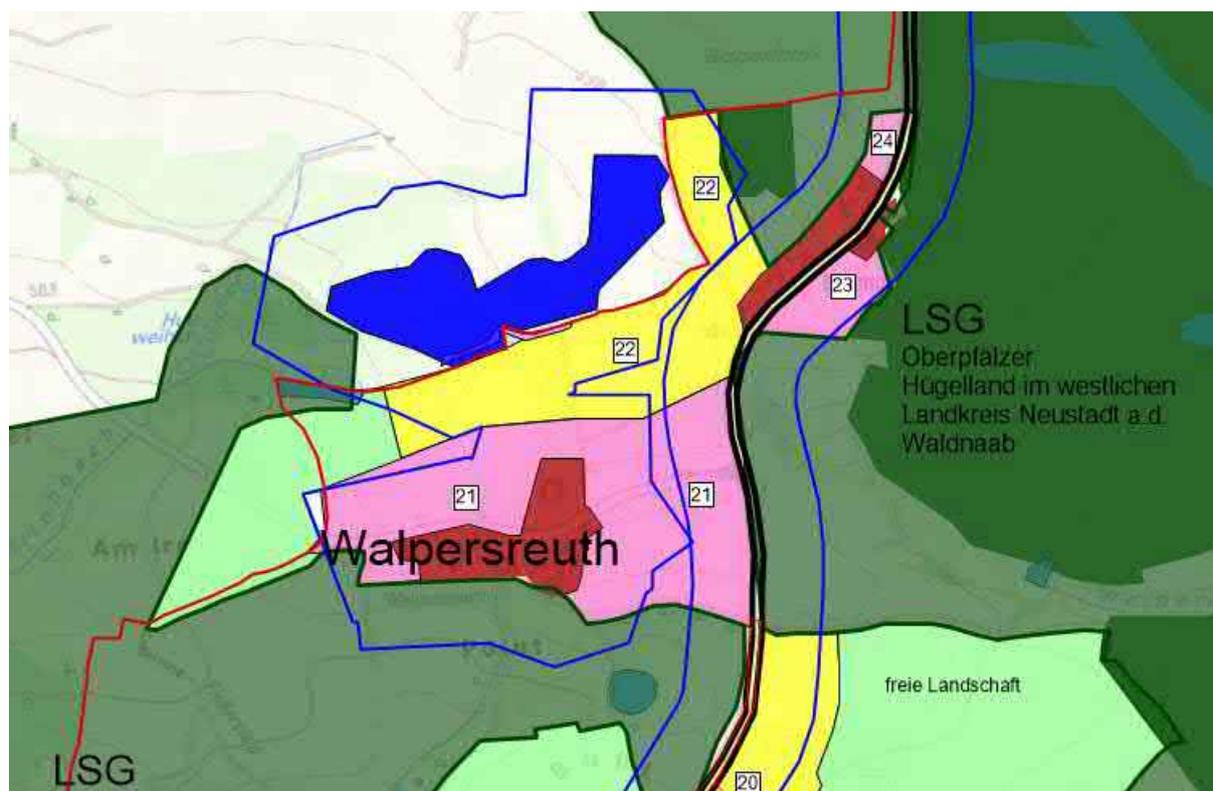
10	geeignet	<p>Potenzialfläche 1: Nordseite Püchersreuth, südlich der Staatsstraße; ca. 78.300 m²</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorbelastete Fläche durch die St2172 und das geplante Gewerbegebiet - Abgrenzung im Süden entlang des Höhenrückens - keine Verschlechterung der Ortseingangssituation - Siedlungsanbindung -> keine Zerstückelung der Landschaft - kein negativer Einfluss auf die Fernwirkung - Sichtschutz durch tiefer gelegene Straße und bestehende Gehölze - westlich des Weges: nur ein Eigentümer/ ein Flurstück <p>→ grundsätzlich geeigneter Standort, nähere Ausführungen dazu vgl. Kapitel 4.1</p>
11	geeignet	<p>Potenzialfläche 2: Nordseite Püchersreuth, nördlich der Staatsstraße; ca. 70.350 m²</p> <p>vorbelastete Fläche durch die St2172</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Verschlechterung der Ortseingangssituation - Siedlungsanbindung -> keine Zerstückelung der Landschaft - Sichtschutz durch tiefer gelegene Straße und bestehende Gehölze - kein negativer Einfluss auf die Fernwirkung - 3 Flurstücke (z.T. Teilflächen) <p>eher bessere Böden im Gemeindegebiet → grundsätzlich geeigneter Standort, nähere Ausführungen dazu vgl. Kapitel 4.1</p>
12	ungeeignet	Südhang Richtung Siedlung Püchersreuth, Verschlechterung der Ortseingangssituation, hohe Einsehbarkeit
13		kleinteilige Landschaft, ungünstiger Flächenzuschnitt, durch Straße geteilt, viele bestehende Gehölze; Kuppenlage und Nordhang nicht wirtschaftlich als PV-Standort
14 + 15		stark einsehbar, da entweder Tallage deutlich unterhalb der Straße oder Hanglage mit hoher Fernwirkung, kleinteilige Landschaft. ungünstige Topographie für Freiflächen-PV-Anlagen: z.T. Nordhänge, Verschattung durch bestehende Wälder, eher bessere Böden mit höheren Ackerzahlen im Gemeindegebiet

c) Untersuchungsgebiet Eppenreuth / Walpersreuth / B 15



Auszug aus der Standortalternativenprüfung im Untersuchungsgebiet Eppenreuth / B 15
 Originalplan vgl. Anlage 3

Nr.		Beschreibung der Fläche; Eignung als PV-Standort
16	ungeeignet	starker Westhang, für PV nicht geeignet, außerdem aufgrund der geringen Größe unwirtschaftlich für PV
17		Hangbereich um Thomasberg, stark einsehbar,
18		Kuppenlage, weit einsehbar
19	geeignet	<p>Flurstück 23: geplanter PV-Standort</p> <p>Für dieses Flurstück liegt ein Aufstellungsbeschluss vor. Eigentümer und Bevölkerung von Eppenreuth steht dem Vorhaben positiv gegenüber.</p> <p>Im Vergleich zu anderen Standorten im Gemeindegebiet eher weniger ertragreiche Böden.</p> <p>Anbindung an Siedlung ist gegeben, Vorbelastung durch B 15 ist gegeben.</p> <p>→ geeigneter Standort, nähere Ausführungen dazu vgl. Kapitel 4.4</p>
20	geeignet	<p>Potenzialfläche 3: nördlich von Eppenreuth, östlich der B 15</p> <p>Fläche ohne kategorischen Ausschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorbelastete Fläche durch die B 15 - ähnlich gut geeignet wie Fläche 19 - Siedlungsanbindung -> keine Zerstückelung der Landschaft - ebene Fläche, kein negativer Einfluss auf die Fernwirkung - viele Einzelne Flurstücke (ggf. mehrere Eigentümer) <p>eher bessere Böden im Gemeindegebiet, zumindest ertragreicher als Fläche 19</p> <p>→ grundsätzlich geeigneter Standort, nähere Ausführungen dazu vgl. Kapitel 4.2</p>



Auszug aus der Standortalternativenprüfung im Untersuchungsgebiet Walpersreuth / B 15
Originalplan vgl. Anlage 3

Nr.		Beschreibung der Fläche; Eignung als PV-Standort
21	ungeeignet	Hangfläche, stark einsehbar, Verschlechterung der Ortseingangssituation von Walpersreuth: Flächen um Walpersreuth sollten von PV-Flächen freigehalten werden.
22	geeignet	Potenzialfläche 4: nördlich von Walpersreuth <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung durch B 15 und durch bestehende PV-Anlage - keine Verschlechterung von Ortseingangssituation - kein negativer Einfluss auf die Fernwirkung auf der Ostseite eher schlechtere Böden im Gemeindegebiet → grundsätzlich geeigneter Standort, nähere Ausführungen dazu vgl. Kapitel 4.3
23	ungeeignet	Fläche im Anschluss an das Hotel Igel; mit massiven Einwänden ist zurechnen Lage zu nah am Hotel, geringe Wirtschaftlichkeit, da Fläche zu klein
24	ungeeignet	Fläche nicht wirtschaftlich

3.3 Potenzialflächen für PV-Standorte im Gemeindegebiet

Im gesamten Gemeindegebiet von Püchersreuth gibt es mehrere denkbare Alternativflächen in vorbelasteten Bereichen, die keine Restriktionen aufweisen und auf denen auch aus Landschaftbildgründen die Errichtung einer Freifläche-PV-Anlage grundsätzlich denkbar wäre.

Es handelt sich dabei um folgende Potenzialflächen:

Untersuchungsgebiet Püchersreuth / Staatsstraße:

- **Potenzialfläche 1:** Fläche Nr. 10: nördlich der St 2172 bei Püchersreuth
- **Potenzialfläche 2:** Fläche Nr. 11: südlich der St 2172 bei Püchersreuth

Untersuchungsgebiet Eppenreuth / B 15:

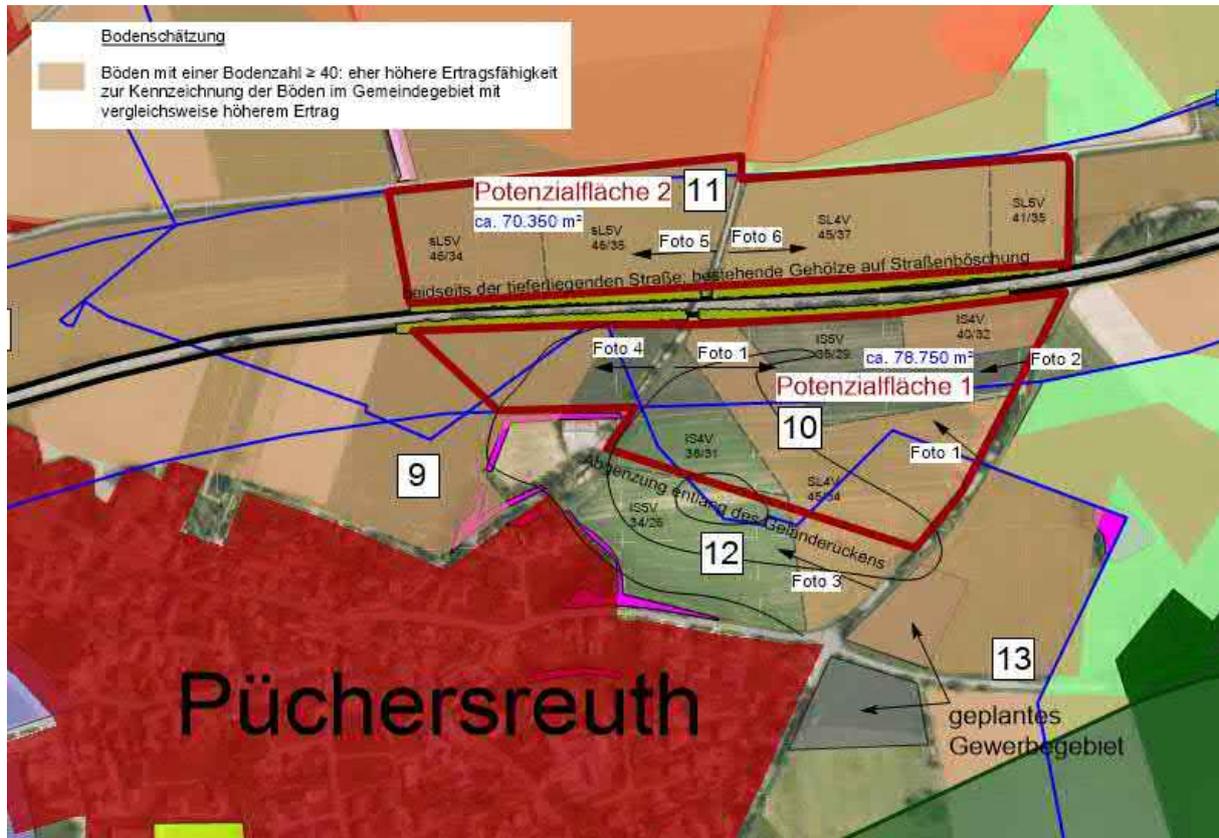
- **geplanter Standort der PV-Anlage:** Fläche Nr. 19: nordwestlich von Eppenreuth
- **Potenzialfläche 3:** Fläche Nr. 20: östlich der B15 nördlich von Eppenreuth
- **Potenzialfläche 4:** Fläche Nr. 22. Flächen zwischen bestehender PV-Anlage und Walpersreuth

Nachdem sich im Rahmen der Standortalternativenprüfung die oben genannten Potenzialflächen abzeichneten, setzte sich der Vorhabenträger mit Gemeinde und Eigentümern in Verbindung, um eine Realisierung der PV-Flächen auf den Potenzialflächen zu erörtern.

Diese Potenzialflächen sowie die Ergebnisse der Nachforschungen zur Realisierung werden nachfolgend näher beschrieben.

4. Potenzialflächen und geplanter Standort

4.1 Potentialflächen 1 + 2: Flächen Nr. 10 + 11



Detailbetrachtung Potenzialflächen 1 + 2

Potenzialfläche 1 nördlich von Püchersreuth, südlich der Staatsstraße

- vorbelastete Fläche durch die St2172 und das geplante Gewerbegebiet
- Abgrenzung im Süden entlang des Geländerückens
- keine Verschlechterung der Ortseingangssituation
- Siedlungsanbindung -> keine Zerstückelung der Landschaft
- kein negativer Einfluss auf die Fernwirkung
- Sichtschutz durch tiefer gelegene Straße und bestehende Gehölze
- westlich des Weges: nur ein Eigentümer/ ein Flurstück
- Bodenzahlen zwischen 35 und 45

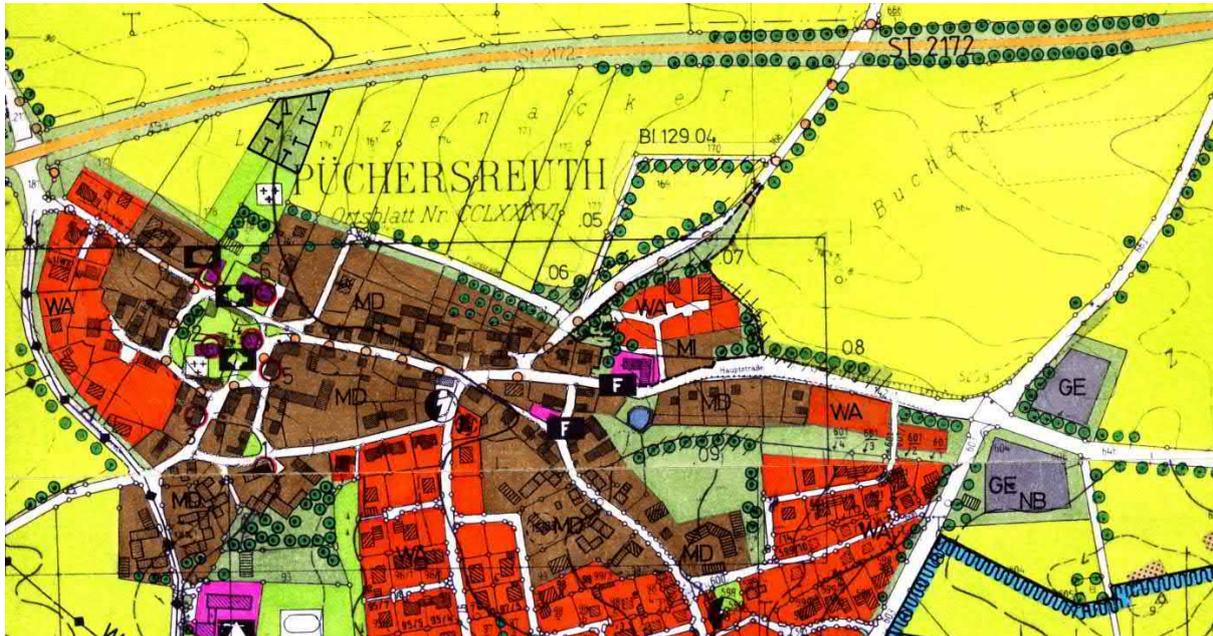
Potenzialfläche 2 nördlich von Püchersreuth, nördlich der Staatsstraße

vorbelastete Fläche durch die St2172

- keine Verschlechterung der Ortseingangssituation
- Siedlungsanbindung -> keine Zerstückelung der Landschaft
- Sichtschutz durch tiefer gelegene Straße und bestehende Gehölze
- kein negativer Einfluss auf die Fernwirkung
- 3 Flurstücke (z.T. Teilflächen)
- Bodenzahlen zwischen 41 und 46: im Vergleich aller Potenzialflächen ist dies die Fläche mit den ertragreichsten Bodenzahlen

Beide Flächen wäre aufgrund der Vorbelastung und der Siedlungsanbindung sehr gut geeignet. Die Anlage wäre vom Ort Püchersreuth kaum sichtbar und auch von der Staatsstraße aus wäre die Anlage nicht zu sehen, da die Straße in diesem Bereich tiefer liegt als das Gelände und die Straßenböschungen zudem mit Gehölzen bewachsen sind.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht als Entwicklungsflächen für Wohnen / Gewerbe ausgewiesen.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Püchersreuth

Ergebnisse der Abstimmung mit der Gemeinde:

- Die Flächen werden von der Gemeinde als PV-Standort nicht befürwortet, da Bedenken wegen der Nähe zum Ort bestehen.
- Die Akzeptanz der Bürger ist als gering einzustufen, zumindest wäre mit deutlich mehr Widerstand zu rechnen als in Eppenreuth, wo die Einwohner hinter der Anlage stehen.
- Die Gemeinde unterstützt an dieser Stelle die Entwicklung einer PV-Anlage nicht und sieht in den Flächen bei Eppenreuth die bessere Alternative.

Wirtschaftliche Aspekte:

- Die Flächen sind für den bekannten Einspeisepunkt nicht geeignet.
- Die Flächenverfügbarkeit nicht bekannt: z.T. sind mehrere Eigentümer betroffen
- Ein neuer Einspeisepunkt ist nicht geklärt und kann auch nicht ermittelt werden, so lange nicht die Einverständniserklärung aller Grundstückseigentümer vorliegt.



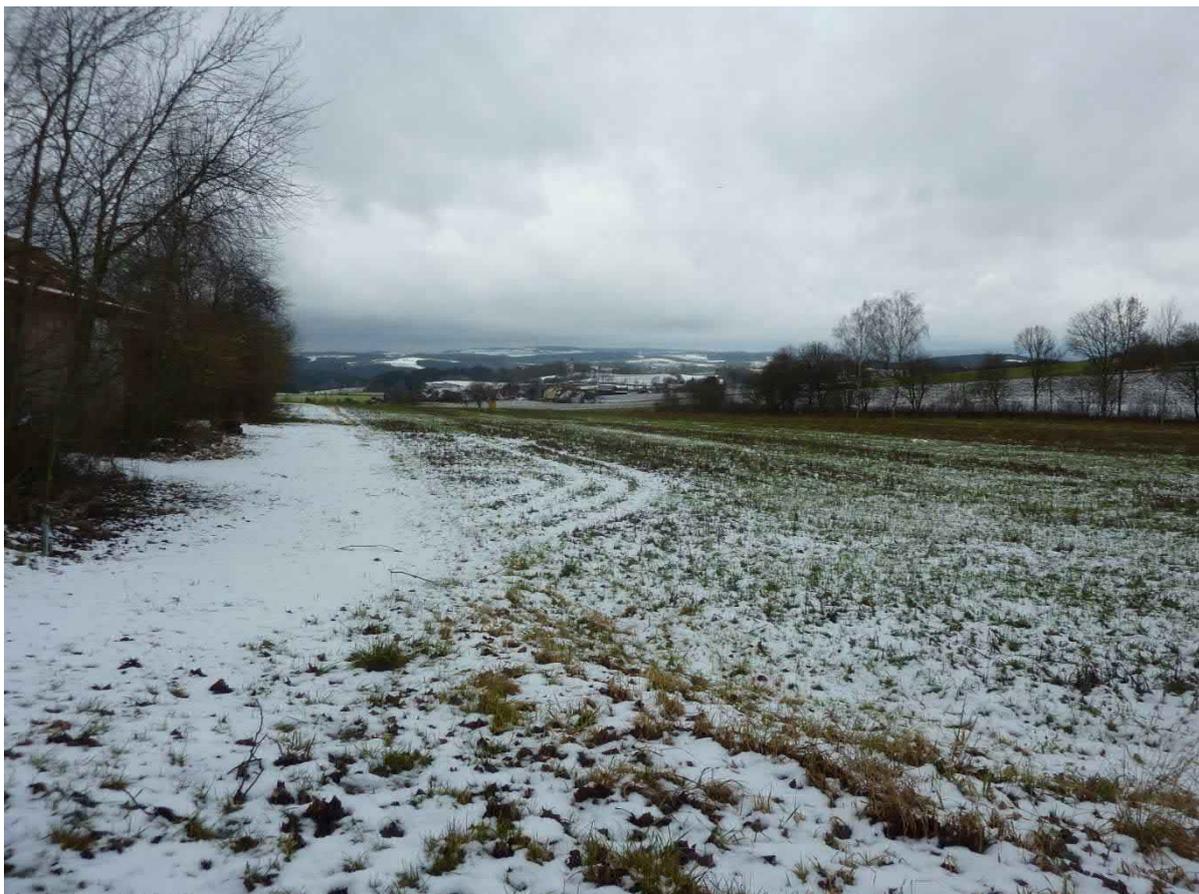
Potenzialfläche 1, Foto 1, Blick nach Nordwesten



Potenzialfläche 2, Foto 2, Blick nach Westen



Foto 3: südlich der Potenzialfläche 1, Blick nach Westen: Hanglage Richtung Püchersreuth dient als Abstandsfläche zum Ort. Südhang Richtung Püchersreuth (Fläche 12) kein geeigneter PV-Standort



Potenzialfläche 3, Foto 4, Blick nach Westen

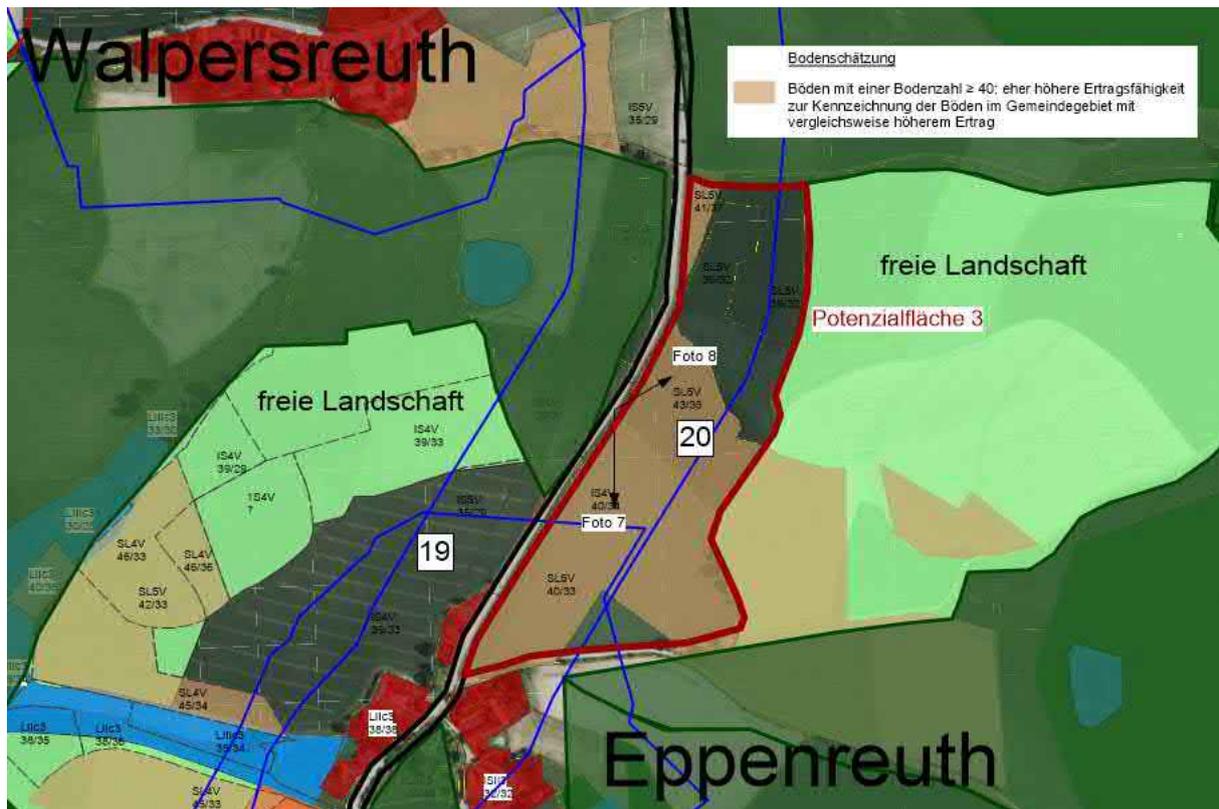


Potenzialfläche 2, Foto 5, Blick nach Westen



Potenzialfläche 2, Foto 6, Blick nach Osten

4.2 Potentialfläche 3: Fläche Nr. 20



Detailbetrachtung Potenzialfläche 3

- Vorbelastung durch die B15
- keine Verschlechterung der Ortseingangssituation bei Einhaltung einer Abstandsfläche an der Südspitze der Fläche zum Ort.
- kaum negativer Einfluss auf die Fernwirkung
- Siedlungsanbindung -> keine Zerstückelung der Landschaft
- Bodenzahlen zwischen 34 und 43

Ergebnisse der Abstimmung mit der Gemeinde:

- Die Flächen würden seitens der Gemeinde mitgetragen werden, sofern seitens der Bevölkerung von Eppenreuth ebenfalls mit Zustimmung zu rechnen ist.
- Zur Überprüfung der Akzeptanz bei den Bürgern wurde von Eigentümer der Flächen Kontakt mit dem Wirtshaus in Eppenreuth aufgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine PV-Anlage auf Fläche 20 keine Zustimmung findet, wenn auch auf dem geplanten Standort (Fläche 19) eine PV-Anlage realisiert wird, da das Wirtshaus dann von allen Seiten mit einer PV-Anlage umgeben wäre.

Wirtschaftliche Aspekte:

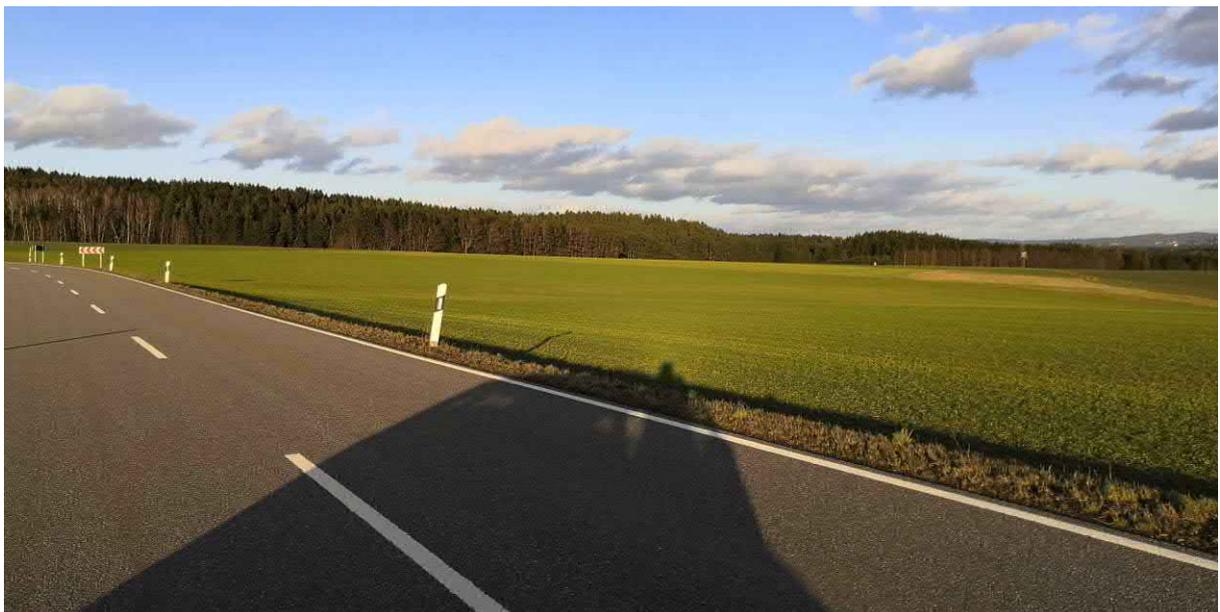
- Die Flächen wären für den bekannten Einspeisepunkt geeignet, jedoch nur, wenn die Gesamtfläche mit Modulen überstellt werden könnte.
- In der Fläche sind mehrere Flurstücke mit unterschiedlichen Eigentümern betroffen. Die Verfügbarkeit wurde seitens des Vorhabenträgers im Rahmen der Alternativenprüfung nachgefragt mit folgendem Ergebnis:

- Die Flächen sind z.T. langfristig verpachtet. Derzeit verfügbar wäre Flurnummer 84, die allerdings einzeln betrachtet aus wirtschaftlichen Gründen zu klein wäre. Diese Fläche könnte nur in Verbindung mit anderen Flächen, z.B. der Fläche 19 gemeinsam realisiert werden, was jedoch dazu führen würde, dass das Anwesen Eppenreuth 6 (Wirtshaus) von beiden Seiten mit PV-Anlagen umgeben wäre.
- Die Eigentümer des Wirtshauses würden in diesem Fall der Anlage nicht zustimmen.

Von einer weiteren Verfolgung der Potenzialfläche 3 wird daher seitens der Gemeinde abgesehen, da mit dem vorgeschlagenen Standort die bessere Alternative besteht.

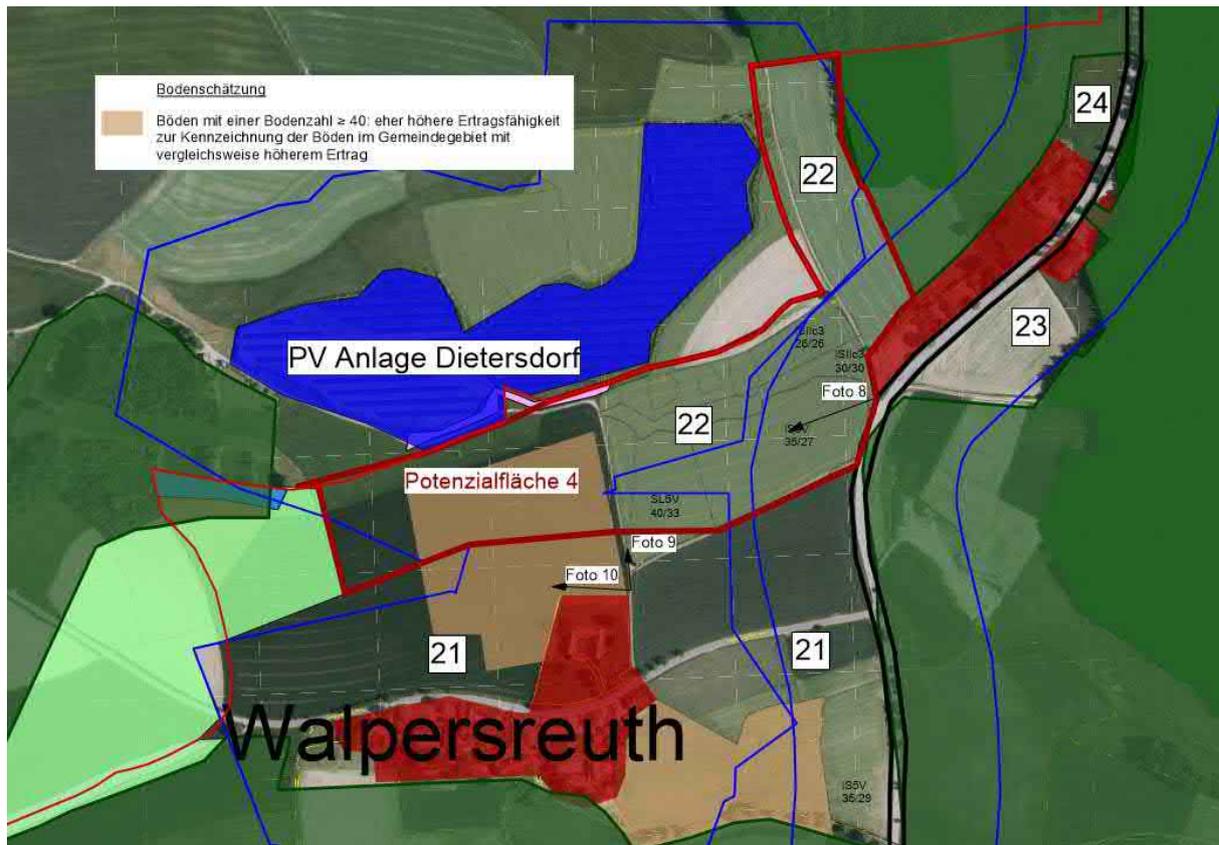


Potenzialfläche 3, Foto 7 Blick nach Südosten Richtung Eppenreuth



Potenzialfläche 3, Foto 7 Blick nach Norden

4.3 Potentialfläche 4: Fläche Nr. 22



Detailbetrachtung Potenzialfläche 4

- Vorbelastung durch die B15
- Vorbelastung durch die bestehende PV-Anlage
- keine Verschlechterung der Ortseingangssituation
- kein negativer Einfluss auf die Fernwirkung
- Siedlungsanbindung -> keine Zerstückelung der Landschaft
- Bodenzahlen zwischen 26 und 40
- allerdings viele kleine Flurstücke (ehemaliges Tälchen mit verfallener Teichkette?)

Ergebnisse der Abstimmung mit der Gemeinde:

- Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der PV-Anlage Dietersdorf gab es seitens der Hotelbetreiber in Baumgarten und den Eigentümern des Vierseithofs erhebliche Bedenken.
 - Es handelt sich in beiden Fällen um Beherbergungsbetriebe (Hotel Igel und Ferienwohnung am Vierseithof). Der Vierseithof wurde unter denkmalpflegerischen Aspekten aufwändig saniert.
 - Die Akzeptanz der Bürger / Hotelbetreiber / Gastgeber ist als gering einzustufen, zumindest wäre mit deutlich mehr Widerstand zu rechnen als in Eppenreuth, wo die Einwohner hinter der Anlage stehen.
 - Die Flächen werden daher unter Rücksichtnahme auf die Beherbergungsbetriebe von der Gemeinde als PV-Standort nicht befürwortet, da Bedenken wegen der Nähe zum Ort bestehen.
 - Die Gemeinde unterstützt an dieser Stelle die Entwicklung einer PV-Anlage nicht und sieht in den Flächen bei Eppenreuth die bessere Alternative.
- Potenzialfläche 4 soll nicht weiterverfolgt werden.

Wirtschaftliche Aspekte:

- Die Eigentümer wäre zwar abgabebereit, aber die Fläche ist für eine Einspeisung am bekannten Punkt unwirtschaftlich, da sie nicht groß genug sind.



Potenzialfläche 1, Foto 9, Blick nach Westen

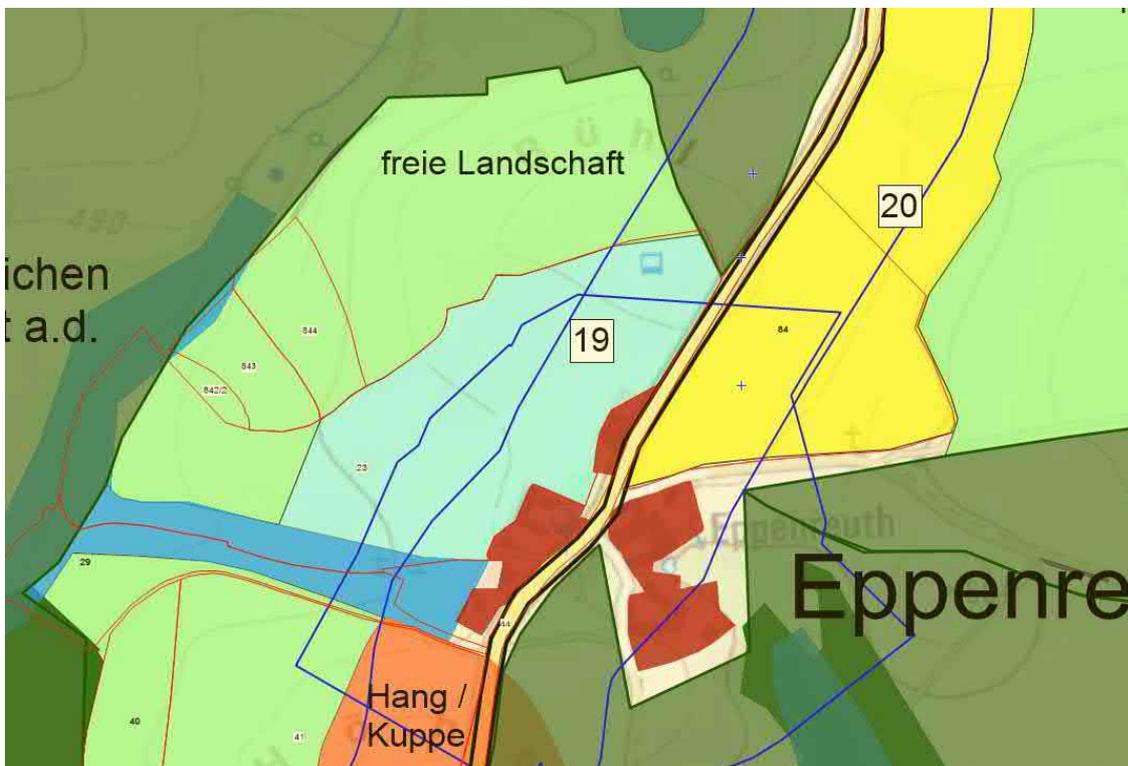


Potenzialfläche 4 rechts des Weges, Foto 10, Blick nach Norden



Potenzialfläche 4, Foto 11, Blick nach Westen

4.4 geplanter PV-Standort: Fläche Nr. 19



Auszug aus der Standortalternativenprüfung im Untersuchungsgebiet Eppenreuth / B 15
Originalplan vgl. Anlage 3

- Vorbelastung durch die B15
- Siedlungsanbindung -> keine Zerstückelung der Landschaft
- keine Verschlechterung der Ortseingangssituation
- kein negativer Einfluss auf die Fernwirkung
- Bodenzahlen zwischen 35 und 39
- Zustimmung der Einwohner von Eppenreuth liegt vor
- Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor
- Die Gemeinde unterstützt diesen Standort.
- Aufstellungsbeschluss für Bauleitplanverfahren wurde bereits gefasst.

5. Ergebnis der Standortalternativenprüfung mit Wertung der Potenzialflächen

Im Gemeindegebiet Püchersreuth wurden vorbelastete Flächen entlang von überregionalen Verkehrsstrassen und im Anschluss an bestehende PV-Anlagen näher untersucht.

Flächen im Landschaftsschutzgebiet und Flächen, die als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingestuft sind, wurden ausgeschlossen, da im Gemeindegebiet besser geeignete Alternativen vorhanden sind, die sich besser als PV-Standort eignen.

Neben der Eignung des Standorts wurde auch die Verfügbarkeit der Flächen sowie die Wirtschaftlichkeit in die Gesamtbetrachtung einbezogen, um für eine Gemeinde die besten Standortalternativen aufzuzeigen.

Die Prüfung ergab, dass es mehrere Standorte gibt, die aufgrund der Topographie, der Nutzung oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenfalls als PV-Standort möglich wären.

Außer der geplanten PV-Anlage westlich von Eppenreuth liegen derzeit keine Anfragen im Gemeindegebiet für weitere PV-Anlagen vor.

Bei detaillierter Betrachtung kommen jedoch die Potenzialflächen 1, 2 und 4 nicht als PV-Standort in Frage, da die Gemeinde eine PV-Anlage auf diesen Flächen gegenüber der Anlage bei Eppenreuth nicht als bessere Alternative erachtet und wegen Rücksichtnahme auf die Bevölkerung diese Standorte ablehnt. Sie sieht in den geplanten Standort die bessere Alternative, da auf diesem Standort keine Ablehnung der Einwohner von Eppenreuth zu erwarten ist.

Eine PV-Anlage auf der Potenzialfläche 3 würde die Gemeinde mittragen, sofern seitens der Bevölkerung von Eppenreuth ebenfalls Zustimmung vorliegt.

Potenzialfläche 3 weist im Vergleich zum geplanten Standort (Nr. 19) ertragreichere Böden mit geringfügig höheren Bodenzahlen auf.

Zur Überprüfung der Akzeptanz bei den Bürgern wurde von Eigentümer der Flächen Kontakt mit dem Wirtshaus aufgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine PV-Anlage auf Fläche 20 (=Potenzialfläche 3) dann keine Zustimmung findet, wenn auch auf dem geplanten Standort (Fläche 19) eine PV-Anlage realisiert wird, da das Wirtshaus dann von allen Seiten mit einer PV-Anlage umgeben wäre. Von einer weiteren Verfolgung der Potenzialfläche 3 wird daher abgesehen.

Die Standortalternativenprüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort Püchersreuth (Fläche 19) bezogen auf Lage und Wirtschaftlichkeit im Gemeindegebiet sehr gute Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage aufweist.

Es ist mit der Potenzialfläche zwar Planungsalternativen vorhanden, allerdings sind diese nicht besser geeignet als der vorgesehene Standort.

Unter Einbeziehung der Akzeptanz bei der Bevölkerung ist der geplante Standort die beste Alternative.

6. Detailbetrachtung: Standort für geplante PV-Anlage westlich von Eppenreuth

6.1 Planung von 2009

Für den Standort wurde 2009 bereits ein Bauleitplanverfahren für eine PV-Anlage mit 2,5 MW eingeleitet. Aufgrund des damals gültigen Landesentwicklungsprogramms konnte allerdings keine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden, da die Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit fehlte und Bedenken wegen der fehlenden Einbindung in die Landschaft und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorgebracht wurden.

Die Gemeinde hat daher das Bauleitplanverfahren eingestellt.



Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans 2009: PV-Anlage auf den Flurstücken 23, 842/2 und 843:
Leistung: 2,5 MW

Restriktionen:

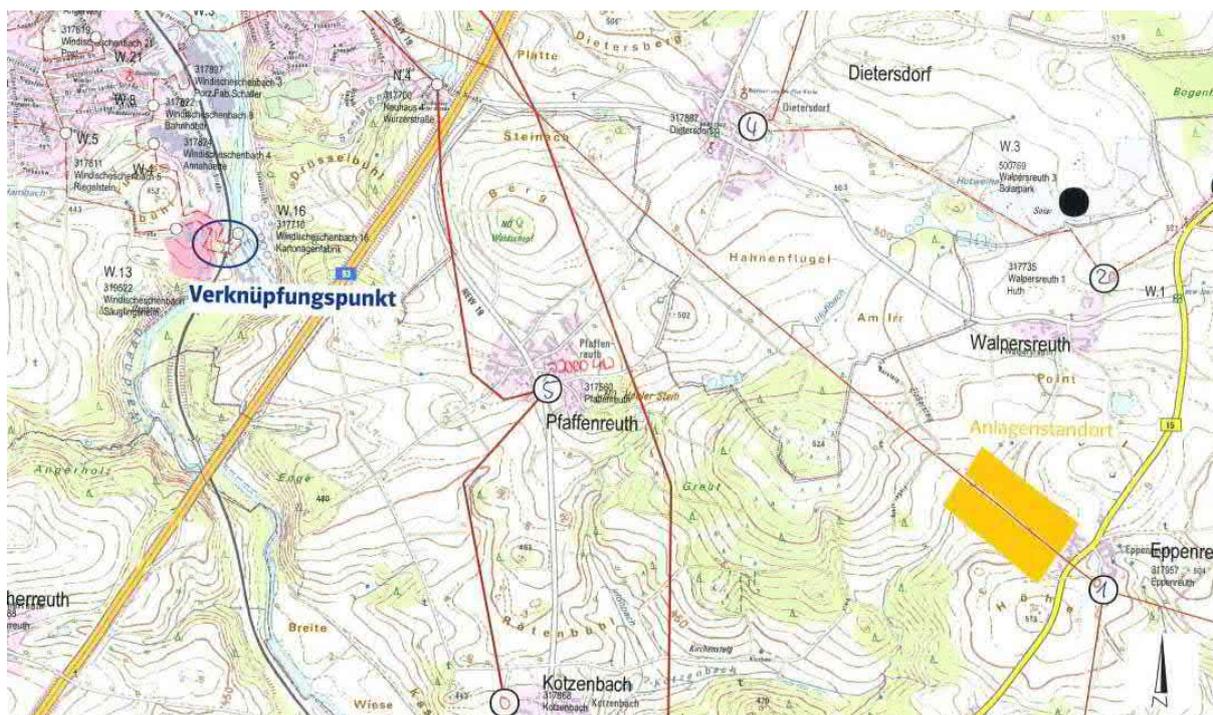
Auf der Fläche sind folgende Einschränkungen zu berücksichtigen:

- **20 kV Leitung:** ca. 8m Schutzstreifen je Seite, von Mitte aus gemessen: 16 m
- **Wasserleitung:** ca. 2,5 m Schutzstreifen je Seite, von Mitte aus gemessen: 5m
- **Anbauverbotszone B 15:** 20 m ab befestigter Fahrbahnkante
- **Wasserspeicher?** (wird derzeit noch geklärt)

6.2 Wirtschaftlichkeit

Die Fläche weist zwar eine ausreichende Größe mit einer für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichenden Leistung von mindestens 5 MW auf, um mit der niedrigeren Förderung der EEG-Ausschreibung der Bundesnetzagentur wirtschaftlich zu sein.

Allerdings befindet sich der nächstmögliche genannte Einspeisepunkt mit entsprechenden Kapazitäten westlich der A 93 in Luftlinie ca. 3,5 km, was eine reelle Trassenlänge von mind. 5 km mit Querung der Waldnaab und der Autobahn bedeuten würde. (vgl. Lageplan nachfolgende Seite)



Übersichtsplan Lage Verknüpfungspunkt westlich der A 93 und westlich der Waldnaab: Luftlinie 3,5 km

- ➔ Die Kosten für die Verlegung der Kabel bis zum Einspeisepunkt mit Querung der Autobahn und Querung der Waldnaab sind nur dann vertretbar, wenn eine entsprechend größere Strommenge eingespeist wird.
- ➔ Max. Einspeisemöglichkeit am genannten Verknüpfungspunkt: ca. 9,3 MW

Für eine wirtschaftliche Errichtung der PV-Anlage muss die Leistung der Anlage erhöht werden, damit sich die Kosten für die aufwändige Anbindung an den Verknüpfungspunkt amortisieren.

- ➔ Vergrößerung der geplanten Anlage gegenüber der Planung 2009 von ca. 2,5 MW auf ca. 9,3 MW:
 - Verwendung leistungsstärkerer Module
 - engere Aufstellung der Module gegenüber 2009
 - **Vergrößerung der Fläche** unter Hinzunahme der Flurstücke 40 und 41

6.3 Vorabstimmung der Flächenvergrößerung mit den Fachstellen

Wie bereits im 1. Kapitel erläutert erfolgte am 16.12.2019 eine Auftaktbesprechung mit Vertretern des Landratsamtes und der Gemeinde bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt. a.d. Waldnaab, um die Möglichkeiten einer Realisierung gemeinsam zu besprechen.

Als Rücklauf zur Einladung zum Scoping-Termin erfolgte von einigen Fachstellen eine schriftliche Rückmeldung mit zeitgleicher Absage an der Teilnahme am Auftaktermin:

LRA Tirschenreuth, SG 41 Technischer Umweltschutz:

- Blendgutachten erforderlich: Auswirkungen auf die angrenzende B 15

Regierung Oberpfalz, SG Raumordnung; Landes- und Regionalplanung:

- Änderung LEP: kein Anbindegebot mehr gegeben
- aus landesplanerischer Sicht keine grundlegenden Bedenken

Hinweise der Landes- und Regionalplanung, Sachgebietes Städtebau:

„Die nachfolgenden Hinweise von Seiten des Sachgebietes Städtebau möchten wir Ihnen auf diesem Wege zukommen lassen.

1. Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes sollte zwischen den geplanten PV-Anlagen und den Gehöften des Weilers Eppenreuth ein deutlich größerer Abstand z. B. 20- 30 m für eine Streuobstwiese bzw. als Grünflächen oder Landwirtschaftsflächen freibleiben, ebenso wie die zwischen den Anwesen gelegene Teilfläche.

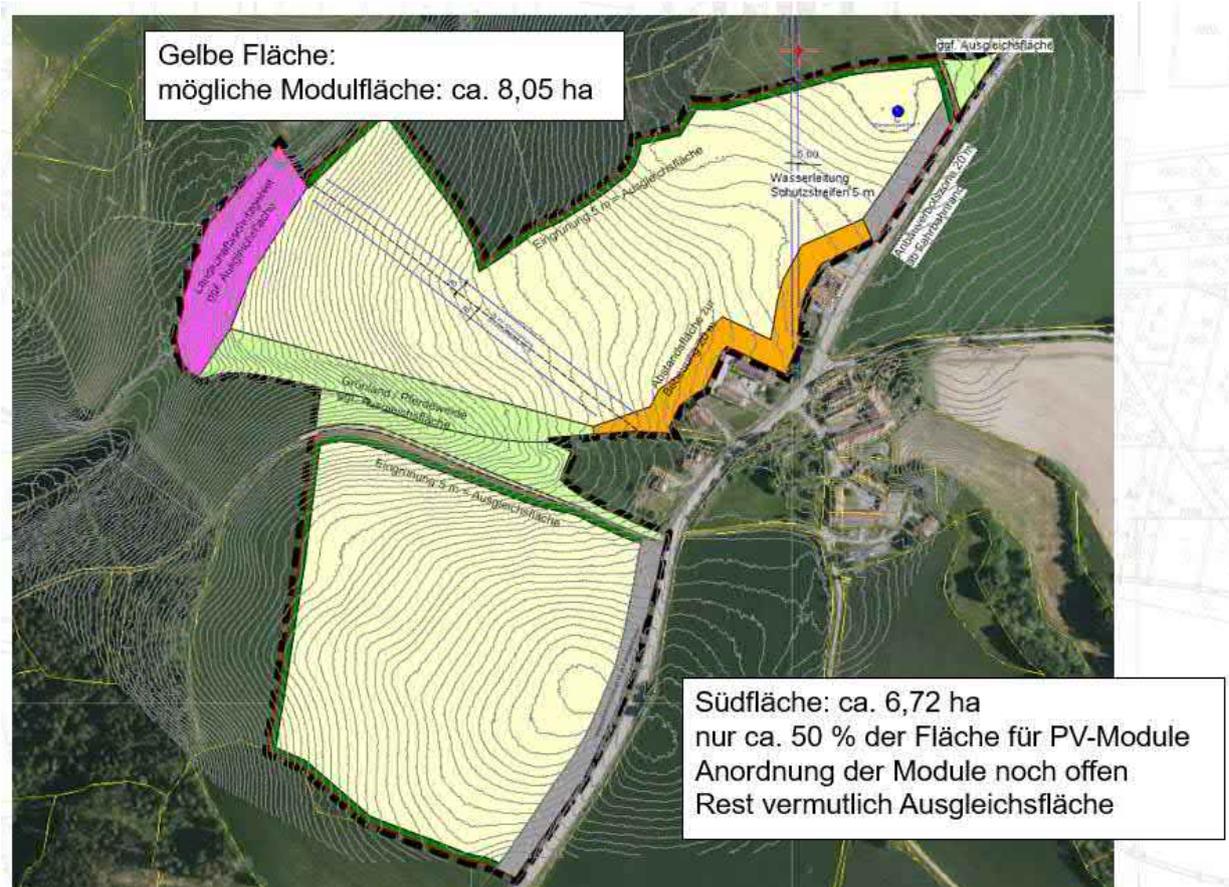
Dies sollte in der FNP-Änderung und in der Bebauungsplanung berücksichtigt werden.

2. Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes sollten entlang der Straße und an den Gebietsrändern freiwachsende Hecken in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde als Eingrünungen gepflanzt werden.

3. Entlang der Bundesstraße sind die erforderlichen Abstände in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung einzuhalten.

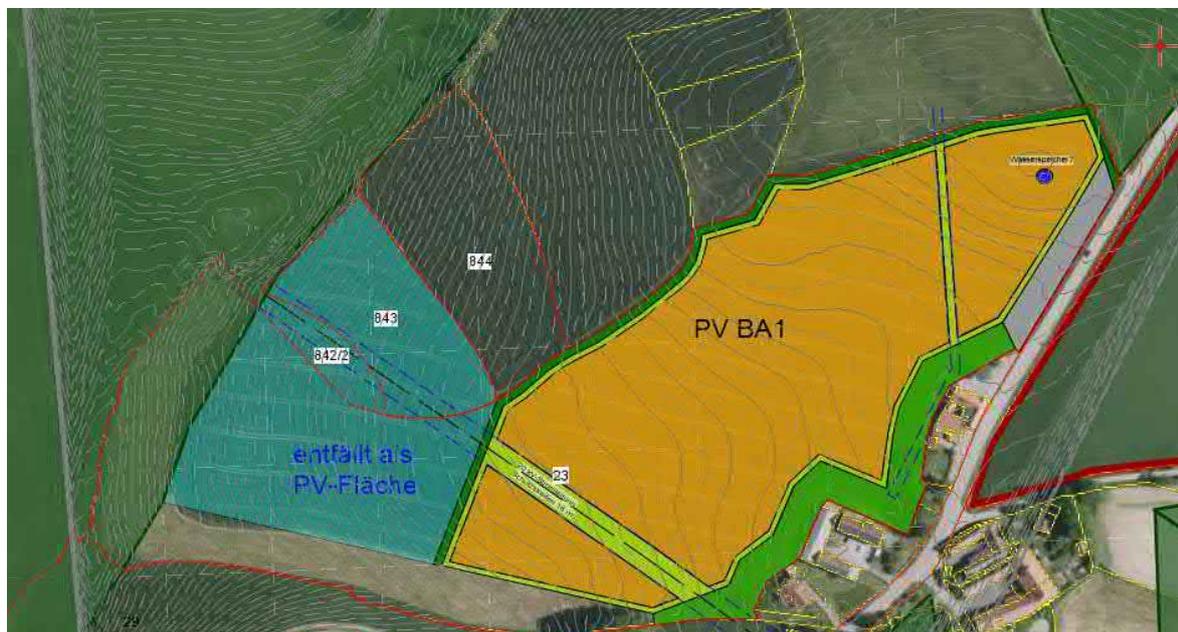
Eventuelle Blendwirkungen sind gutachtlich zu prüfen und durch entsprechende Anpassung der Planung auszuschließen.“

Für die Vorstellung im Auftakttermin wurde folgende mögliche Flächenabgrenzung und Flächenerweiterung für eine wirtschaftliche PV-Anlage vorgestellt



6.4 neue Abgrenzung der PV-Fläche

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken bei der Auftaktbesprechung wurde die geplante Anlage auf Fl.-Nr. 23 verkleinert.



Die westliche Teilfläche, die weiter in die freie Landschaft und Richtung Tälchen zum Kotzenbach reichen würde, entfällt als PV-Standort.

Die entfallenen Flächen (oben hellbau) werden so abgegrenzt, dass sie weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben.

Entlang der Bundesstraße verbleibt eine Anbauverbotszone von 20 m und auch um die Siedlung Eppenreuth ist ein 20 m breiter Grünstreifen als Ausgleichsfläche (z.B. Hecken, Streuobstwiese) vorgesehen.

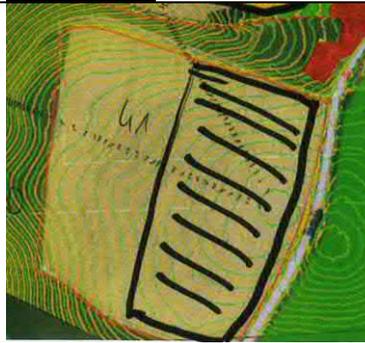
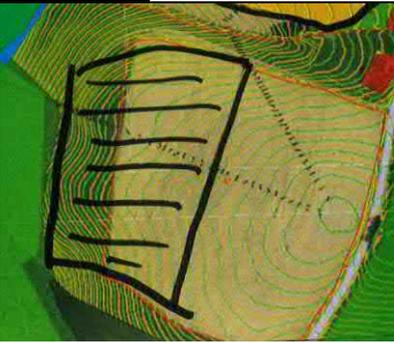
6.5 Hinzunahme Flurstücke 40 + 41

Um eine Wirtschaftlichkeit mit einer möglichen Einspeiseleistung von ca. 9,3 ha zu erreichen, muss die PV-Fläche erweitert werden.

Als einzig mögliche Variante der umliegenden Flächen ist dies auf den Flurstücken 40 + 41 möglich, wobei nicht die gesamten Flurstücksgrößen verwendet werden müssen.

Folgende Belegungsmöglichkeiten wurden in Abstimmung mit dem Eigentümer und der Gemeinde geprüft.

<u>Alternative 1</u>	<u>Alternative 2</u>	<u>Alternative 3</u>
PV auf östlicher Hälfte parallel zur B 15	PV nur auf der südlichen Hälfte	PV auf westlicher Hälfte

Alternative 1	Alternative 2	Alternative 3
		
<p>zwar entlang der Vorbelastung B 15, aber Überbauung der Kuppe, → Überhöhung der Kuppe durch das Aufstellen der Module an der Horizontlinie.</p> <p>Einsichtigkeit im Vergleich der 3 Varianten am höchsten.</p>	<p>→ keine Zustimmung beim Eigentümer, da er sonst quer zum Hang bewirtschaften müsste</p>	<p>Kuppe bleibt frei, Einsichtigkeit am wenigsten gegeben Zustimmung des Eigentümers liegt vor Baumfallgrenze 30 m freihalten</p>

Sowohl Eigentümer als auch die Gemeinde Püchersreuth favorisieren Variante 3!

6.6 Vorabzug mögliche Gesamtplanung



mögliche Flächenabgrenzung / Vorüberlegungen zum Standort

- Reduzierung der Anlage im Westen auf Fl. Nr. 23, so dass landwirtschaftlich bewirtschaftbare Flurstücke im Westen verbleiben.
- Eingrünung der Fläche im Norden durch Pflanzung mit Schaffung hoher Strukturen auf der Kuppe beim Wasserspeicher, z.B. Einzelbäume Hochstamm.
- „GrünPuffer“ 20 m zwischen PV und Eppenreuth: z.B. Hecke, Streuobst
- Anbauverbotszone (20 m) entlang der B 15 begrünen, Ausgleichsfläche
- umlaufende Eingrünung der Anlage als Ausgleichsfläche, Breite 5 m
- Tälchen mit Pferdekoppel frei lassen, keine Verwendung für PV-Anlage
- Flurstück 40 und 41: „Auffüllung“ vom Westen her, bis entsprechende ca. 9,3 MW erreicht sind (genaue Lage der Ostgrenze auf Flurnr. 41 noch offen, in Abhängigkeit der Auslegung der PV-Fläche)
- Baumfallgrenze im Westen 30 m → wird Ausgleichsfläche
- Umlaufende Eingrünung der Anlage als Ausgleichsfläche, Breite 5 m

Anhang

- Anlage 1: Übersichtslageplan Standortalternativenprüfung Gemeinde Püchersreuth M 1:25.000
- Anlage 2: Standortalternativenprüfung Untersuchungsgebiet Püchersreuth; M 1:10.000
- Anlage 3: Standortalternativenprüfung Untersuchungsgebiet Eppenreuth; M 1:10.000